

# **BEITRAGSORDNUNG**

## **DES LANDESVERBANDES ERNEUERBARE ENERGIEEN NRW E.V.**

Landesverband  
Erneuerbare Energien  
NRW e.V.

Corneliusstraße 18  
40215 Düsseldorf

T 0211/93676060  
F 0211/93676061

[info@lee-nrw.de](mailto:info@lee-nrw.de)  
[www.lee-nrw.de](http://www.lee-nrw.de)

## Höhe der Beiträge

- a) **Verbände, Vereine bzw. verbandsähnliche** Institutionen zahlen für ihre Mitgliedschaft im LEE NRW einen Mitgliedsbeitrag von 300,00 €/a. Dieser Beitrag berechtigt zu einer Stimme in der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag kann auf 2.100,00 €/a (insgesamt zwei Stimmen) bzw. 6.000,00 €/a (drei Stimmen) erhöht werden. Für die jeweilige Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder benennt der Verband natürliche Personen, die in der Jahreshauptversammlung das Stimmrecht wahrnehmen können.

Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über den Mitgliedsbeitrag treffen, wenn Verpflichtungen für Sach- oder Dienstleistungen in mindestens gleicher Größenordnung eingegangen werden.

- b) **Unternehmen**, die nicht Betreibergesellschaften von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sind, zahlen für ihre Mitgliedschaft im LEE NRW einen Mitgliedsbeitrag von 500,00 €/a. Dieser Beitrag berechtigt zu einer Stimme in der Mitgliederversammlung. Es besteht die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag auf 3.500,00 €/a (insgesamt zwei Stimmen) bzw. 10.000,00 €/a (insgesamt drei Stimmen) zu erhöhen. Für die jeweilige Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder benennt das Unternehmen natürliche Personen, die in der Jahreshauptversammlung das Stimmrecht wahrnehmen können.

Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über den Mitgliedsbeitrag treffen, wenn Verpflichtungen für Sach- oder Dienstleistungen in mindestens gleicher Größenordnung eingegangen werden.

- c) **Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen** zahlen für Ihre Mitgliedschaft einen Sockelbetrag von 100,00 € zzgl. eines entsprechend der innerhalb der Landesgrenzen Nordrhein-Westfalens installierten Anlagenleistung errechneten Betrages:

Betreiber von Windenergieanlagen zahlen dabei für ihre Mitgliedschaft je nach installierter Nennleistung 0,40 €/kW,

Für Windenergie-Betreibergesellschaften, die im LEE NRW zu einem Pool mit mehr als 50 MW zusammengefasst werden, können nach Zustimmung des Vorstandes folgende Sonderbeiträge gewährt werden:

Für Pool-Gemeinschaften, mit einer Meldequote von 100 Prozent, über:

50 MW	0,38 €/kW
100 MW	0,36 €/kW
150 MW	0,34 €/kW
200 MW	0,32 €/kW

**Betreiber von Photovoltaik-Anlagen** zahlen für Ihre Mitgliedschaft je nach installierter Nennleistung 0,20 €/KW

**Betreiber von Biomasseanlagen** zahlen für Ihre Mitgliedschaft je nach installierter Nennleistung

- bis zu einer Leistung von 250 KW 3,50 €/KW
- bei einer Leistung zwischen 250 KW und 500 KW 3,25 €/KW
- bei einer Leistung zwischen 500 KW und 750 KW 3,00 €/KW
- bei einer Leistung zwischen 750 KW und 1 MW 2,50 €/KW
- bei einer Leistung zwischen 1 MW und 1,5 MW 2,00 €/KW
- bei einer Leistung von 1,5 MW bis 2 MW 1,50 €/KW
- bei einer Leistung von 2 MW bis 3 MW 1,25 €/KW
- und bei einer Leistung von mehr als 3 MW 1,00 €/KW

**Betreiber von Wasserkraftanlagen** zahlen für Ihre Mitgliedschaft je nach installierter Nennleistung

- bis zu einer Leistung von 500 KW 1,30 €/KW.
- bei einer Leistung von 500 KW bis 1 MW 1,00 €/KW
- bei einer Leistung von 1 MW bis 1,5 MW 0,65 €/KW
- bei einer Leistung von 1,5 MW bis 2 MW 0,30 €/KW
- bei einer Leistung von 2 MW bis 10 MW 0,10 €/KW
- und bei einer Leistung ab 10 MW 0,05 €/KW

Sofern die Betreibergesellschaften nachweisen, dass sie bereits Mitglied in einem spezifischen Fachverband der Erneuerbaren Energien auf Bundes- oder Landesebene sind, reduziert sich der je KW/Nennleistung zu entrichtende Beitrag um 75 %. Dieser reduzierte Beitrag je KW/Nennleistung wird zusammen mit dem Sockelbeitrag von 100,00 € fällig. Der Vorstand stellt fest, welche Verbände als spezifische Fachverbände im Sinne dieser Vorschrift gelten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen ggf. abweichende Reduzierungsbeiträge für einzelne Fachverbände festlegen.

Jede Betreibergesellschaft erhält bei einem Mitgliedsbeitrag bis zu 500,00 €/a eine Stimme in der Mitgliederversammlung des LEE NRW. Ab einem Mitgliedsbeitrag von 3.500,00 €/a erhält diese eine weitere und ab einem Mitgliedsbeitrag von 10.000,00 €/a noch eine weitere Stimme in der Mitgliederversammlung des LEE NRW. Für die jeweilige Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder benennt die Betreibergesellschaft natürliche Personen, die in der Jahreshauptversammlung das Stimmrecht wahrnehmen können.

- d) **Privatpersonen** zahlen im LEE NRW einen Mitgliedsbeitrag von 100,00 €/a und erhalten dadurch eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- e) **Fördermitglieder:** Neben einer Mitgliedschaft mit stimmberechtigten Mitgliedern gibt es auch die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft beim LEE NRW einzugehen. In diesem Fall erhält das Fördermitglied den vollen Zugang zu den Dienstleistungen des Verbandes, kann jedoch nicht als stimmberechtigtes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, bzw. entsprechend stimmberechtigte Vertreter dorthin entsenden. Der Jahresbeitrag bei einer Fördermitgliedschaft beträgt für
- Verbände und Vereine mindestens 150,00 €/a.
  - Für Unternehmen, die nicht Betreibergesellschaften von Erneuerbaren Energien-Anlagen sind, mindestens 250,00 €/a.
  - Für Betreibergesellschaft von Erneuerbaren Energien Anlagen, mindestens 30 % des normal unter c) errechneten fälligen Jahresbeitrages.
  - Für Privatpersonen mindestens 50,00 €/a.

## **2. Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Beträge sind zum Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Für das Jahr des Verbandedritts richtet sich der fällige Mitgliedsbeitrag anteilig nach der Zahl der vollständig verbleibenden Monate, die dem konkreten Eintrittsdatum folgen.

## **3. Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.